

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Widersprüchliche Äußerungen des Sozialministers zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

welches Ziel sie und insbesondere Sozialminister Lucha in Bezug auf die Freistellung der Transplantationsbeauftragten in baden-württembergischen Kliniken wirklich verfolgt,

- a) es den Kliniken in Baden-Württemberg selbst zu überlassen, in welchem Umfang sie Transplantationsbeauftragte von ihren sonstigen Aufgaben freistellen;
- b) mit Hilfe des Bundes die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer kostendeckenden Vergütung für die Bestellung und Freistellung der Transplantationsbeauftragten sicherzustellen, wobei Bezugsgröße für den Umfang der Freistellung die Anzahl der vorhandenen Intensivbetten sein sollte.

10. 08. 2018

Hinderer, Kenner, Rivoir, Rolland, Wölfle SPD

Begründung

Bei ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Mai 2018 verwarf die Landesregierung ausdrücklich den in der Anhörung geäußerten Vorschlag, eine konkrete Freistellungsregelung für die Transplantationsbeauftragten etwa entsprechend der „Bayerischen Lösung“ zu schaffen (Drucksache 16/4075, Seite 12). Auf der 91. Gesundheitsministerkonferenz 2018 am 20./21. Juni 2018 in Düsseldorf stimmte der baden-württembergische Minister für Soziales und Integration jedoch dafür, die Bundesregierung zu bitten, „die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer kostendeckenden Vergütung für die Bestellung und Freistellung der Transplantationsbeauftragten sicherzustellen. Bezugsgröße für den Umfang der Freistellung sollte die Anzahl der vorhandenen Intensivbetten sein. Bei je zehn zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten sollte eine Freistellung in Höhe eines Stellenanteils von 0,1 bezogen auf eine Vollzeitstelle erfolgen.“

Das Ziel, eine verbindliche Freistellungsregelung über bundesrechtliche Regelungen zu erreichen, wurde auch in den Beratungen des baden-württembergischen Landtags zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes in Form der Annahme einer Entschließung (Drucksache 16/4314) am 18. Juli 2018 zum Ausdruck gebracht.

In einem Interview mit der Badischen Zeitung vom 30. Juli 2018 äußerte sich der Minister für Soziales und Integration später wie folgt: „Die Freistellung in einem festen Verhältnis zur Anzahl der Intensivpflegebetten mag zunächst als der bessere Weg erscheinen. Das ist er aber nicht.“ Das sind binnen weniger Wochen sehr unterschiedliche und wechselnde Ausrichtungen.

Der Antrag soll klären, welche Meinung die Landesregierung und insbesondere der Minister für Soziales und Integration bezüglich der konkreten Regelung einer Freistellung von Transplantationsbeauftragten hat und welchen Weg sie dazu verfolgen wollen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. September 2018 Nr. 54-0141.5-0-16/4613 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

welches Ziel sie und insbesondere Sozialminister Lucha in Bezug auf die Freistellung der Transplantationsbeauftragten in baden-württembergischen Kliniken wirklich verfolgt,

- a) es den Kliniken in Baden-Württemberg selbst zu überlassen, in welchem Umfang sie Transplantationsbeauftragte von ihren sonstigen Aufgaben freistellen;*
- b) mit Hilfe des Bundes die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer kostendeckenden Vergütung für die Bestellung und Freistellung der Transplantationsbeauftragten sicherzustellen, wobei Bezugsgröße für den Umfang der Freistellung die Anzahl der vorhandenen Intensivbetten sein sollte.*

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Transplantationsbeauftragte in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weiter zu stärken.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Transplantationsgesetz (TPG) regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam und

die Koordinierungsstelle (wahrgenommen durch die Deutsche Stiftung Organtransplantation, DSO) durch Vertrag das Nähere zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle mit Wirkung für die Transplantationszentren und die Entnahmekrankenhäuser. Der Vertrag regelt insbesondere unter Ziffer 5 „einen angemessenen pauschalen Zuschlag an die Entnahmekrankenhäuser für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten.“

Im bisherigen Ausführungsgesetz des Landes (§ 30 b Landeskrankenhausgesetz, LKHG) war unter Absatz 2 Nummer 5 festgelegt: „Transplantationsbeauftragte sind für ihre Tätigkeit und ihre Fortbildung im erforderlichen Umfang freizustellen.“ Diese Regelung wurde zunehmend als unzureichend wahrgenommen, weil in zahlreichen Krankenhäusern die Aufwandserstattung für die Transplantationsbeauftragten in das allgemeine Budget des Krankenhauses einfluss und nur in Teilen für die Transplantationsbeauftragten verwendet wurde.

Daher wurde landesgesetzlich an der Formulierung „im erforderlichen Umfang“ festgehalten, diese aber dahingehend ergänzt, dass „die Aufwandserstattung, die die Entnahmekrankenhäuser nach dem Transplantationsgesetz für die Transplantationsbeauftragten erhalten, ausschließlich für die Finanzierung der Tätigkeit und Fortbildung der Transplantationsbeauftragten zu verwenden ist“. Allein durch diese Zweckbindung werden den Transplantationsbeauftragten künftig erheblich mehr Ressourcen zur Verfügung stehen als bisher.

Bei der am 1. August 2018 in Kraft getretenen Novelle des LKHG wurde diskutiert, ob man in Baden-Württemberg ähnlich zur bayerischen Entscheidung ein festes Verhältnis von einem Vollzeitäquivalent Transplantationsbeauftragten zu 100 Intensivtherapiebetten vorgeben sollte. Dies hätte allerdings bedeutet, dass in den Krankenhäusern eine Finanzierungslücke entstanden wäre, weil die auf Bundesebene festgelegte Aufwandserstattung diesen Umfang der Freistellung nur zum Teil abgedeckt hätte, zumal das Land die Krankenkassen nicht verpflichten kann, die Aufwandserstattung zu erhöhen.

Wenn hierfür nun, wie vom Bundesgesundheitsminister angekündigt, durch eine bundesrechtliche Novellierung die finanziellen Rahmenbedingungen der Entnahmekrankenhäuser einschließlich der Aufwandserstattung für die Transplantationsbeauftragten verbessert werden sollen, kommt dies durch die beschriebene Zweckbindung auch unmittelbar den Transplantationsbeauftragten zugute. Dieses bundesrechtliche Vorhaben wird daher von den Ländern – wie bei der Gesundheitsministerkonferenz geschehen – nachdrücklich unterstützt.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor